

Sängervereinigung 1875 e. V. Görstroth

Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund
Inhaber der Zelter Plakette

Geschäftsordnung

zur Satzung vom 17.03.2018



SÄNGERVEREINIGUNG
1875 Görstroth

§1

Die Sängervereinigung 1875 Görsoth e.V. besteht zurzeit aus

1. einem Männerchor
2. dem gemischten Chor „Farbenklang“.

Die musikalische Leitung obliegt dem jeweiligen Chorleiter. Er wird von den aktiven Sängern des jeweiligen Chores gewählt. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit Festlegung der monatlichen Vergütung. Sonderleistungen werden nach Absprache extra vergütet.

Beide Chöre agieren eigenständig.

D.h. sie gestalten ihre Gesangstunden selbstständig, singen und proben ihr Liedgut in Abstimmung mit dem jeweiligen Chorleiter. Sie gestalten selbstständig Chorfamilientreffen und interne Feiern zu gegebenen Anlässen, sofern diese mit eigenen Mitteln realisiert werden (Umlage). Auf Antrag können Zuschüsse zu Veranstaltungen durch den Vorstand bewilligt werden. Der Ankauf von Noten erfolgt nur nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Größere Veranstaltungen in die beide Chöre eingebunden sind, wie z. Bsp. Neujahrsempfang, Wandertage, Fastnacht, Ausflüge, Auftritte bei Veranstaltungen fremder Chöre bewilligt und realisiert der Gesamtvorstand.

§2

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten monatlichen Beitrag. In der Regel wird dieser Beitrag per SEPA-Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen. Ausnahmen sind Mitglieder welche ihren Beitrag bar entrichten.

Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen den halben Beitrag.

Mitglieder, die vor der Satzung vom 17.03.2018 zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind auch weiterhin von der Beitragszahlung ausgenommen.

An Geburtstagen wird den aktiven Mitgliedern in der Chorstunde ein Ständchen gebracht. Wünscht sich ein Vereinsmitglied einen Auftritt des Chores anlässlich eines Geburtstages, muss der Chorleiter von dem Mitglied selbst bezahlt werden.

Jeweils einmal im Jahr wird es einen Gedenkgottesdienst geben, bei dem allen im letzten Jahr bzw. in dem Zeitraum seit dem letzten Gedenkgottesdienst verstorbenen Mitgliedern gedacht wird und bei dem beide Chöre singen werden.

Der Männerchor wird weiterhin seinen verstorbenen aktiven Sängern an Beerdigungen singen, sofern der Chor eine singfähige Größe aufweist.

Bei passiven Mitgliedern wird das Eintrittsdatum beachtet: Ist das Mitglied vor der Gründung des Farbenklangs in den Verein eingetreten, so wird die Tradition eingehalten und auf dessen Beerdigung gesungen, sofern die Anzahl der Sänger einen Auftritt möglich macht. Ist das Mitglied nach der Gründung des Farbenklangs in den Verein eingetreten, so wird dem Mitglied lediglich im Gedenkgottesdienst am Ende des Jahres gedacht.

§ 3

Endet die Mitgliedschaft durch den Tod des Mitgliedes wird der nächste fällige Monatsbeitrag nicht mehr eingezogen. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 4

Der **geschäftsführende Vorstand**:

1. Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r, Kassierer*in und 1. Schriftführer*in vertreten den Verein gerichtlich als auch außergerichtlich.

Der **erweiterte Vorstand**:

2. Schriftführer*in (zugleich Pressewart*in) ergänzt den Vorstand zum „erweiterten Vorstand“.

Im erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder gleichermaßen stimmberechtigt.

Der **Beirat**:

Der Beirat besteht aus weiteren Mitgliedern, welche nach Erfordernis durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Beiräte sind hauptsächlich beratend tätig und bei Abstimmungen, deren Ergebnis die Haftung des Vorstandes oder die Finanzen des Vereins betreffen könnten, nicht stimmberechtigt.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand bilden mit den Beiräten den **Gesamtvorstand**. Dieser wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Darüber hinaus beruft der Gesamtvorstand Fachkommissionen für konkrete Aufgaben, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind. Diese handeln gegenüber dem Gesamtvorstand verantwortlich.

Alle Ämter des gesamten Vorstandes sind Ehrenämter, es erfolgt keine Vergütung. Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und plant Veranstaltungen.

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Vorstandssitzung am 26.04.2022 durch den Gesamtvorstand geändert.

Hünstetten-Görsoth, den 28.04.2022

1. Vorsitzende
Jasmin Wesolowski
geb. am 19.10.1985
Im Steinenstück 31
65510 Hünstetten

2. Vorsitzender
Jan Fischer
geb. am 21.10.1991
Am Wiesengrund 6
65510 Hünstetten-Wallbach